SWISS MUSIC SMPA PROMOTERS ASSOCIATION

Rosenbergstrasse 14 CH - 9000 St.Gallen Phone +41 71 552 20 30 info@smpa.ch www.smpa.ch

Kommission für Wissenschaft, Bildung und
Kultur des Ständerates (WBK-S)
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum IGE
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

per E-Mail an:
direktion@ipi.ch

St.Gallen, 03. Juni 2026

Vernehmlassung I 25.434 s Pa. Iv. WBK-S. Urheberrechte. Für eine klare Rechteverwertung bei Konzerten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Swiss Music Promoters Association (SMPA) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Nachfolgend reichen wir fristgerecht unsere Stellungnahme ein.

Für die Kenntnisnahme und Prüfung unserer Ausführungen danken wir Ihnen und bitten um Zustellung einer Eingangsbestätigung.

Beste Grüsse
Swiss Music Promoters Association

Stefan Breitenmoser
Geschäftsführer
stefan.breitenmoser@smpa.ch

Über die Swiss Music Promoters Association SMPA:
Die SMPA ist die Ansprechpartnerin für Konzerte, Shows und Festivals der Populärkultur in der Schweiz. Als Partnerin von Politik, Behörden und Institutionen bringt sich die SMPA aktiv in relevante Entscheidungsprozesse ein und vertritt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten. Die SMPA setzt sich für eine Kulturpolitik ein, die ihrem Anspruch gerecht wird und sich offen auch neuen Bereichen und Themenfeldern widmet. Sie verfolgt das Ziel, der Populärkultur jene Sichtbarkeit zu verschaffen, die ihrer gesellschaftlichen Relevanz in der Schweiz entspricht.

SWISS MUSIC SMPA PROMOTERS ASSOCIATION

Rosenbergstrasse 14 CH - 9000 St.Gallen Phone +41 71 552 20 30 info@smpa.ch www.smpa.ch

Das Wichtigste in Kürze

Die SMPA unterstützt den von der WBK-S vorgelegten Entwurf zur Revision von Art. 40 Abs. 3 URG. In Zukunft soll diese Bestimmung folgendermassen lauten:

[3] Nicht der Bundesaufsicht unterstellt sind:

a. die persönliche Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben;

b. die persönliche Verwertung des ausschliesslichen Rechts zur Aufführung nichttheatralischer Werke der Musik durch den Urheber oder die Urheberin, wenn:

1. der Urheber oder die Urheberin an der Aufführung als Interpret oder Interpretin mitwirkt, und

2. an der Aufführung ausschliesslich Werke aufgeführt werden, deren Urheber oder Urheberin alleiniger Inhaber oder alleinige Inhaberin des Rechts zur Aufführung ist.

Im Einzelnen

A. Die Vorteile der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten

Die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten durch die SUISA im Konzertbereich bietet für alle Beteiligten erhebliche Vorteile.

Für Konzertveranstaltende schafft das System der kollektiven Rechtewahrnehmung insbesondere Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit.

Da die SUISA die Rechte einer grossen Zahl von Urheberinnen und Urhebern verwaltet, steht den Veranstaltenden eine zentrale Ansprechstelle zur Verfügung. Die erforderlichen Nutzungsrechte können dadurch gebündelt über eine einzige Organisation erworben werden, ohne dass hierfür unverhältnismässiger administrativer Aufwand entsteht. Aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann die SUISA in der Schweiz zudem die Rechte von nahezu dem gesamten weltweiten Musikrepertoire wahrnehmen.

Die SUISA kann Vergütungen ausschliesslich auf der Grundlage von Tarifen erheben, die von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten gemäss Art. 46 URG genehmigt wurden. Gegen deren Entscheide stehen Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht und anschliessend an das Bundesgericht offen. Damit unterliegt die Tarifgestaltung einer unabhängigen Kontrolle.

Rosenbergstrasse 14 CH - 9000 St.Gallen Phone +41 71 552 20 30 info@smpa.ch www.smpa.ch

Für Komponistinnen und Komponisten sowie Textautorinnen und Textautoren stärkt die kollektive Rechtewahrnehmung zudem den Solidaritätsgedanken.

Sie ermöglicht eine Verteilung der Verwaltungskosten auf eine breite Basis. Die Dienstleistungen der SUISA werden durch Verwaltungskostenabzüge von den Vergütungen finanziert, die an die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber ausgeschüttet werden. Wer höhere Vergütungen erhält, leistet entsprechend einen höheren an die Kosten als weniger etablierte Musikschaffende. Dadurch kann die SUISA ihre Dienstleistungen unabhängig vom Bekanntheitsgrad allen Musikschaffenden zugänglich machen.

Verwertungsgesellschaften wie die SUISA verwalten zudem Sozialfonds, aus denen Leistungen an Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber im Rentenalter sowie an deren Hinterbliebene erbracht werden. Darüber hinaus bestehen Kulturfonds, die zahlreiche Projekte fördern und damit einen wichtigen Beitrag zum kulturellen Leben in der Schweiz leisten. Diese Fonds werden durch Abzüge von den eingenommenen Urheberrechtsvergütungen finanziert und beruhen ebenfalls auf dem Solidaritätsprinzip. Die entsprechenden Mittel verbleiben in der Schweiz und stärken sowohl die soziale Absicherung als auch kulturelle Förderprojekte zugunsten der Schweizer Urheberinnen und Urheber.

Die kollektive Rechtewahrnehmung ermöglicht es den Urheberinnen und Urhebern, ihre Interessen gemeinsam und wirksam wahrzunehmen. Gerade weil die SUISA die Rechte einer grossen Zahl von Musikschaffenden aus unterschiedlichen Genres und Bekanntheitsgraden bündelt, kann sie angemessene Lizenzeinnahmen sicherstellen und ihre Verwaltungskosten tief halten.

B. Hintergrund

Nach Art. 40 URG unterliegt die Verwertung von Rechten an konzertant aufgeführter Musik der Aufsicht des Bundes. Das bedeutet, dass dazu eine Bewilligung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE; Art. 41 URG) erforderlich ist, die in der Regel nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft erteilt wird (Art. 42 Abs. 2 URG). Die Verwertung von Rechten ohne die erforderliche Bewilligung ist gemäss Art. 70 URG strafbar.

Das URG sieht jedoch eine Ausnahme vor, wenn die Rechte «durch den Urheber oder die Urheberin oder deren Erben» selbst wahrgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 URG). In den vergangenen Jahren hat im Konzertbereich die sogenannte Direktlizenzierung sowohl zahlenmässig als auch hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugenommen. Dabei werden Rechte dem System der kollektiven Rechtewahrnehmung entzogen und entweder durch die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber selbst oder durch i.d.R. ausländische Direktlizenzierungs-Agenturen verwertet. Mit Entscheid vom 5. Mai 2023 hielt das IGE fest, dass der Vorbehalt der persönlichen Verwertung gemäss Art. 40 Abs. 3 URG es den Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern erlaubt, sich bei der Verwertung ihrer Rechte durch Direktlizenzierungs-Agenturen vertreten zu lassen.

Die Beweggründe für Direktlizenzierungen sind vielfältig. Einige Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber empfinden die Kosten der kollektiven Rechtewahrnehmung als zu hoch. Teilweise soll auf Beiträge an die soziokulturellen Fonds der Verwertungsgesellschaften verzichtet werden. In anderen Fällen wird angestrebt, Lizenzvergütungen zu erzielen, die über den von den zuständigen Behörden genehmigten Tarifen liegen.

Rosenbergstrasse 14 CH - 9000 St.Gallen Phone +41 71 552 20 30 info@smpa.ch www.smpa.ch

Aus Sicht der Konzertveranstaltenden bringt die zunehmende Direktlizenzierung jedoch erhebliche Nachteile mit sich.

Häufig wird nur ein Teil der für eine Veranstaltung erforderlichen Musikrechte direkt lizenziert. Dies führt sowohl bei den Veranstaltenden als auch bei den Verwertungsgesellschaften zu erheblichem zusätzlichen administrativem Aufwand.

Die Zunahme von Direktlizenzierungen beeinträchtigt die Rechtssicherheit sowie die Vorhersehbarkeit der Kosten für Konzertveranstaltende und schwächt zugleich die solidarischen Strukturen der kollektiven Rechtewahrnehmung.

Zudem werden Rechtewechsel von ausländischen Verwertungsgesellschaften oft nicht rechtzeitig an die SUISA gemeldet. Dies kann dazu führen, dass sowohl die SUISA als auch eine ausländische Direktlizenzierungs-Agentur gegenüber den Veranstaltenden Ansprüche auf Urheberrechtsvergütungen geltend machen. Hinzu kommt, dass Direktlizenzierungs-Agenturen oft Vergütungen verlangen, die über den Ansätzen des Gemeinsamen Tarifs K (GT K) liegen, da sie nicht an den GT K gebunden sind.

C. Ausführungen zum vorliegenden Entwurf

Die vorgeschlagene Revision von Art. 40 URG zielt darauf ab, die individuelle Rechteverwertung und Direktlizenzierung auf jene Fälle zu beschränken, in denen die auftretende Künstlerin oder der auftretende Künstler sämtliche Rechte an den aufgeführten Musikwerken innehat. Diese Konstellation erscheint aus Sicht der SMPA unproblematisch.

In diesen Fällen können die Veranstaltenden die urheberrechtlichen Nutzungsrechte direkt mit der Künstlerin oder dem Künstler zusammen mit der Konzertgage regeln. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht eine verlässliche Budgetierung der entsprechenden Kosten.

Musikschaffende, die allein über die Rechte an ihren aufgeführten Werken verfügen, befinden sich häufig in einer frühen Phase ihrer Karriere. Gerade diese Gruppe würde aber von den solidarischen Strukturen innerhalb der Verwertungsgesellschaften besonders profitieren. Entscheiden sich die betreffenden Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber dennoch für eine individuelle Verwertung, erscheint es sachgerecht, ihnen diese Möglichkeit offenzulassen.